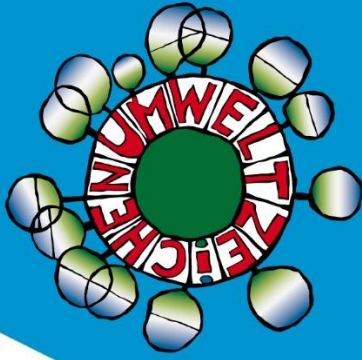




**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 64

Scheibenfrostschutzmittel

1. Entwurf vom 27.8.2026 für

Version 3.0

1. Jänner 2027

Diese Kriterien basieren auf den EU Ecolabel-Kriterien für Reinigungsmittel für harte Oberflächen [Zitat].

Gelb markiert – vorgeschlagene Änderungen

Schrift in Rot - Anmerkungen

Schrift in Grau – Inhaltliche Änderungen werden bei der Übernahme der überarbeiteten Kriterien des EU Ecolabels eingeführt.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen oder informieren Sie sich auf www.umweltzeichen.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik,
Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie
Gernot Müller, MA
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Email: gernot.mueller@bmluk.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI - Verein für Konsumenteninformation
Abteilung Umweltzeichen
Dr. Susanne Stark
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77
Email: umweltzeichen@vki.at
www.vki.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1 Produktgruppendefinition.....	5
2 Definitionen	5
3 Allgemeine Beurteilungs- und Prüfanforderungen	7
3.1 Bestimmungsgrenzen.....	8
4 Toxizität gegenüber Wasserorganismen	9
5 Biologische Abbaubarkeit von Tensiden.....	10
6 Nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten	10
7 Verbotene oder Beschränkungen unterworfenen Stoffe.....	11
7.1 Besonders besorgniserregende Stoffe	11
7.2 Allgemeine Beschränkungen aufgrund der Einstufung.....	11
7.2.1 Endprodukt.....	11
7.2.2 Inhaltsstoffe.....	12
7.3 Spezifische Verbote und Beschränkungen.....	14
7.3.1 Spezifische Stoffverbote	14
7.3.2 Andere spezifische Beschränkungen	15
7.3.2.1 Phosphor.....	15
7.3.2.2 Konservierungsstoffe	15
7.3.2.3 Farbstoffe	16
7.3.2.4 Duftstoffe	16
7.3.2.5 Flüchtige organische Verbindungen VOC	16
8 Verpackungsanforderungen	17
9 Gebrauchstauglichkeit.....	17
10 Verpackungskennzeichnung und Gebrauchsanleitung	18
10.1 Informationen zur Entsorgung von Verpackungen	18
10.2 Umweltinformationen	18
11 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	19

Einleitung

wird im Nachgang ergänzt.

1 Produktgruppendifinition

Scheibenfrostschutzmittel sind Produkte, die als Zusätze für Scheinwerfer- und Scheibenwaschanlagen in Kraftfahrzeugen zur Entfernung von Schmutz und zugleich als Frostschutz dienen.

Sie werden laut auch als „Scheibenreinigungsflüssigkeiten mit Frostschutz“ bezeichnet und bestehen vorwiegend aus ein- und mehrwertigen Alkoholen. Nebenbestandteile sind unter anderem oberflächen- und waschaktive Substanzen sowie Wasser.

Die Produkte sind sowohl für den privaten wie auch für den gewerblichen Gebrauch bestimmt. Sie sind Gemische chemischer Stoffe.

In der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 64 werden jene Konzentrate und Fertigmischungen erfasst, die einen Gefrierschutz von mindestens -25°C gewährleisten.

2 Definitionen

Relevante Definitionen werden aus der deutschen Übersetzung der überarbeiteten EU Ecolabel-Richtlinie für Reinigungsmittel für harte Oberflächen übernommen werden; hier auf Englisch:

‘impurities’ means unintended constituents, including residuals, pollutants, contaminants, by-products, that remain in the final product in concentrations lower than 100 ppm (0,0100 % weight by weight [w/w], 100 mg/kg) or that remain in its ingredients or raw materials in concentrations lower than 1 000 ppm (0,100% [w/w], 1 000 mg/kg);

‘ingoing substances’ (= Inhaltsstoff) means any of the following:

(a) substances (as such or as part of a mixture, and regardless of amount) that are intentionally added to achieve or influence certain properties of the final product or its ingredients;

(b) substances known to be released from substances referred to in point (a) after they have been added (for example formaldehyde and in-situ generated preservatives);

(c) unintended constituents, including residuals, pollutants, contaminants, by products, that remain in the final product in concentrations of 100 ppm (0,0100 % [w/w], 100 mg/kg) or above or that remain in its ingredients or raw materials in concentrations of 1 000 ppm (0,100 % [w/w], 1 000 mg/kg) or above;

(d) substances within films that are not removed before the product is used;

‘Per- and polyfluoroalkyl substances’ or ‘PFAS’, means per- and polyfluoroalkyl substances (PFAS) as defined in Annex XVII, entry 82, of Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council¹⁵;

‘polymer’ means polymer as defined in Article 3, point (5), of Regulation (EC) No 1907/2006;

‘synthetic polymers’ means macromolecular substances intentionally obtained by either of the following:

- (a) a polymerisation process such as polyaddition or polycondensation or a similar process using monomers or other starting substances;
- (b) chemical modification of natural or synthetic macromolecules;
- (c) microbial fermentation;

‘synthetic polymer microparticles’, means synthetic polymer microparticles as defined in Annex XVII, entry 78, to Regulation (EC) No 1907/2006

Fehlt noch etwas?

3 Allgemeine Beurteilungs- und Prüfanforderungen

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt, inhaltlich ändert sich nichts, bis auf das Gelb markierte.

Die genaue Formulierung des Produkts ist zusammen mit einer Erläuterung der Funktion jedes einzelnen Stoffs mitzuteilen.

Dafür soll die Berechnungs-Tabelle des EU Ecolabels 020 „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ verwendet werden [Link]. Die dort angegebenen Grenzwerte für KVV etc. werden nicht berücksichtigt.

Ein Sicherheitsdatenblatt des Produkts ist beizulegen, ebenso das technische Merkblatt (wenn vorhanden), Schulungsunterlagen und das Etikett (bzw. ein Entwurf desselben).

Für jeden Rohstoff, der in der Formulierung enthalten ist, ist ein Sicherheitsdatenblatt vorzulegen. Für die in Kapitel 3.4.1 genannten Stoffverbote bzw. Beschränkungen sind zusätzlich zum Sicherheitsdatenblatt Erklärungen der Hersteller der Stoffe/Gemische nötig.

Darüber hinausgehende besondere Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind bei dem jeweiligen Kriterium angegeben.

Muss der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Analyseberichte oder andere Unterlagen einreichen, um die Einhaltung der Kriterien nachzuweisen, können diese vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder dessen/deren Lieferanten stammen.

Die Prüfungen sollten nach Möglichkeit von Laboratorien durchgeführt werden, die den allgemeinen Anforderungen der Norm EN ISO 17025 [1] oder gleichwertigen Anforderungen (GLP) genügen. Zulässig ist auch die Qualitätssicherung des Managementsystems des Labors nach ÖNORM EN ISO 9001 [2]. Dabei müssen die angewandten Labormethoden im Managementsystem erfasst sein.

~~In Anlage I wird auf die Datenbank für Inhaltsstoffe von Detergenzien („Detergent Ingredient Database“ – DID-Liste) des Europäischen Umweltzeichens verwiesen, in der die in Reinigungsmittelformulierungen am häufigsten verwendeten Inhaltsstoffe aufgeführt sind. Ihr sind die Daten für die Berechnungen des kritischen Verdünnungsvolumens (KVV) und für die Bewertung der biologischen Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe zu entnehmen. Für nicht in der DID-Liste enthaltene Stoffe ist angegeben, wie die betreffenden Daten zu berechnen bzw. zu extrapolieren sind.~~

Angaben und Links zur DID-Liste werden aktualisiert, Anlage I ist nicht mehr nötig.

3.1 **Bestimmungsgrenzen**

Alle Inhaltsstoffe müssen die Kriterien unter Anwendung der Bestimmungsgrenzen in Tabelle 1 erfüllen.

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

Tabelle 1 Grenzwerte für Inhaltsstoffe nach einzelnen Kriterien in Gew.-%

Bezeichnung des Kriteriums	Tenside	Farbstoffe	Duftstoffe	Andere Stoffe (z. B. Enzyme)
Toxizität gegenüber Wasserorganismen	≥ 0,010	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*	≥ 0,010
Biologische Abbaubarkeit von Tensiden	≥ 0,010	N/A	N/A	N/A
Ausschluss von Stoffen	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*
Gefährliche Stoffe	≥ 0,010	≥ 0,010	≥ 0,010	≥ 0,010
Besonders besorgniserregende Stoffe	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*	keine Untergrenze*
Duftstoffe	N/A	N/A	keine Untergrenze*	N/A
Farbstoffe	N/A	keine Untergrenze*	N/A	N/A
Nachhaltige Beschaffung von Palmöl	≥ 0,010	N/A	N/A	≥ 0,010
* „keine Untergrenze“ bedeutet: ungeachtet ihrer Konzentration, alle absichtlich zugefügten Stoffe, Nebenprodukte und Verunreinigungen aus den Ausgangsmaterialien (analytische Bestimmungsgrenze)				

4 Toxizität gegenüber Wasserorganismen

Wird durch die Formulierungen in den Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt, Kriterium bleibt ungeändert.

Das kritische Verdünnungsvolumen (KVV_{chronisch}) wird für alle im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffe (i) anhand folgender Gleichung berechnet:

$$KVV_{\text{chronisch}} = \sum KVV(i) = 1000 \cdot \sum \text{Dosierung}(i) \cdot \frac{AW(i)}{TW_{\text{chronisch}}(i)}$$

Dabei ist

Dosierung(i): das Gewicht (g) des Stoffs (i) in der Referenzdosierung

AW(i): der Abbauwert des Inhaltsstoffs (i) ;

TW_{chronisch}(i): der chronische Toxizitätswert des Inhaltsstoffs (i) .

Für die Werte der Parameter AW(i) und TW_{chronisch}(i) ist der aktuellste Teil A der DID-Liste maßgeblich. Ist ein Inhaltsstoff nicht in Teil A aufgeführt, hat der Antragsteller eine Bestimmung der Werte nach dem in Teil B dieser Liste beschriebenen Verfahren vorzunehmen und sie mit den zugehörigen Unterlagen einzureichen.

Die Referenzdosierung entspricht der Produktdosierung in Gramm für die Zubereitung von 1 Liter Scheibenreinigungsflüssigkeit mit einem Gefrierschutz von -25°C.

Das KVV_{chronisch} darf 120.000 l für die Referenzdosierung nicht übersteigen.

Beurteilung und Prüfung:

Der Antragsteller legt die Berechnung des KVV_{chronisch}-Werts des Produktes vor. Zur Berechnung des KVV_{chronisch}-Werts steht auf der Website des EU-Umweltzeichens eine Kalkulationstabelle zur Verfügung.

Für die Werte der Parameter AW(i) und TW_{chronisch}(i) ist der aktuellste Teil A der DID-Liste maßgeblich. Ist ein Inhaltsstoff nicht in Teil A aufgeführt, hat der Antragsteller eine Bestimmung der Werte nach dem in Teil B dieser Liste beschriebenen Verfahren vorzunehmen und sie mit den zugehörigen Unterlagen einzureichen.

Links: [Detergent Ingredient Database \(DID-list\) Part A](#) (2023)

[Detergent Ingredient Database \(DID-list\) Part B](#) (2023)

5 Biologische Abbaubarkeit von Tensiden

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

Die in dem Produkt enthaltenen Tenside müssen gemäß Detergentienverordnung [3] Artikel 4 (1) schnell aerob bioabbaubar sein.

~~Alle Tenside, die als gewässergefährdende Stoffe eingestuft sind: Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 (H400) oder chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (H412) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, müssen zusätzlich unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sein.~~

In der EU Ecolabel-Kriterien ist festgelegt, dass alle Tenside unter anaeroben Bedingungen abbaubar sein müssen.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt Nachweise über die Abbaubarkeit von Tensiden vor; dafür ist die aktuellste DID-Liste maßgeblich.

In Teil A der DID-Liste ist angegeben, ob ein bestimmtes Tensid schnell biologisch abbaubar („R“) und anaerob biologisch abbaubar ist („Y“). Diese Liste steht auf der Website des EU-Umweltzeichens zur Verfügung:

[Detergent Ingredient Database \(DID-list\) Part A](#) (2023)

*Für nicht in Teil A der DID-Liste aufgeführte Tenside sind einschlägige Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder entsprechende Prüfergebnisse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass sie schnell und abhängig von ihrer Umwelteinstufung auch anaerob biologisch abbaubar sind, entsprechend Teil B der DID-Liste und Anhang I, S.**Fehler! Textmarke nicht definiert.***

[Detergent Ingredient Database \(DID-list\) Part B](#) (2023)

6 Nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

In den Produkten verwendete Inhaltsstoffe, die aus Palmöl oder Palmkernöl gewonnen werden, müssen aus Pflanzungen stammen, die die Auflagen eines Zertifizierungssystems für nachhaltige Produktion erfüllen, welches auf Multi-Stakeholder-Organisationen mit breit gefächelter Mitgliedschaft (einschließlich NRO, Industrie und Regierung) basiert und sich mit den Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Böden, Biodiversität, Bestände an organischem Kohlenstoff und Erhaltung natürlicher Ressourcen, befasst.

Beurteilung und Prüfung: *Der Antragsteller muss Zertifizierungen unabhängiger Dritter und eine Dokumentation der CoC (Chain of Custody) vorlegen, die belegen, dass das zur Herstellung der Inhaltsstoffe verwendete Palm- und Palmkernöl aus nachhaltig bewirtschafteten Pflanzungen stammt.*

Anerkannt werden Zertifizierungen wie das System „Roundtable on Sustainable Palm Oil“ (RSPO) (nach den Ansätzen Identitätssicherung, Segregiert oder Massenbilanz) oder jedes andere gleichwertige oder strikere System für nachhaltige Produktion.

1. Für chemische Derivate von Palm- und Palmkernöl wird akzeptiert, dass Nachhaltigkeit über „Book-and-Claim“-Systeme wie GreenPalm-Zertifikate oder gleichwertige Systeme nachgewiesen wird (Angabe der im jüngsten jährlichen Handelszeitraum erworbenen und zurückverkauften, in den jährlichen Fortschrittsberichten (Annual Communications of Progress, ACOP) gemeldeten Anzahl von GreenPalm-Zertifikaten).

Anmerkung: „Book and Claim“-Zertifikate sollen laut der überarbeiteten EU-Ecolabel-Richtlinie nicht mehr akzeptiert werden.

7 Verbotene oder Beschränkungen unterworfenene Stoffe

7.1 Besonders besorgniserregende Stoffe

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt (Einführung der Ausnahme für Verunreinigungen).

Das Endprodukt darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die nach dem in Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beschriebenen Verfahren für die Festlegung der Liste der für die Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe ermittelt wurden.

***Beurteilung und Prüfung:** Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter vor, aus denen hervorgeht, dass keiner der Stoffe der Kandidatenliste enthalten ist. Die aktuelle Liste der als besonders besorgniserregend eingestuften Stoffe ist zum Zeitpunkt der Antragstellung zu konsultieren.*

7.2 Allgemeine Beschränkungen aufgrund der Einstufung

7.2.1 Endprodukt

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 durch die neuen Formulierungen ersetzt, Kriterien bleiben ident.

Das Endprodukt darf nicht als

- akut toxisch
- spezifisch zielorgantoxisch
- sensibilisierend für Haut und Atemwege
- karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch
- gewässergefährdend

gemäß der Definition in Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und gemäß der Liste in Tabelle 2 eingestuft und gekennzeichnet sein.

7.2.2 **Inhaltsstoffe**

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

Das Produkt darf keine Inhaltsstoffe in einer Konzentration im Endprodukt $\geq 0,010$ Gew.-% enthalten, die die Kriterien für eine Einstufung als toxisch, gewässergefährdend, sensibilisierend für Haut und Atemwege, karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch gemäß Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und gemäß der Liste in Tabelle 2 erfüllen.

Wurden gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 strengere allgemeine oder spezifische Konzentrationsgrenzwerte festgelegt, so sind diese maßgeblich.

Tabelle 2 Beschränkende Gefahreinstufungen und ihre Zuordnung zu den Kategorien

Akute Toxizität	
Kategorie 1 und 2	Kategorie 3
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken	H301 Giftig bei Verschlucken
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt	H311 Giftig bei Hautkontakt
H330 Lebensgefahr bei Einatmen	H331 Giftig bei Einatmen
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen
Spezifische Zielorgantoxizität	
Kategorie 1	Kategorie 2
H370 Schädigt die Organe	H371 Kann die Organe schädigen
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition ¹	H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition ¹
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	
Kategorie 1A/1	Kategorie 1B
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
Karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch	
Kategorie 1A und 1B	Kategorie 2

¹ Ausgenommen: Expositionsweg "oral"

H340 Kann genetische Defekte verursachen	H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350 Kann Krebs erzeugen	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	
Gewässergefährdend	
Kategorie 1 und 2	Kategorie 3 und 4
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	
Die Ozonschicht schädigend	
H420 Die Ozonschicht schädigend	

Für die in folgender Tabelle genannten Stoffe gelten die angeführten Ausnahmen.

Tabelle 3 Ausgenommene Stoffe

Stoff	Gefahrenhinweis
Tenside	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
	H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Enzyme (*)	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (**)	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen
(*) Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Zubereitungen. (**) Bei Konzentrationen von weniger als 0,2 % im Rohstoff und einer Gesamtkonzentration im Endprodukt von weniger als 0,10 %.	

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss die Erfüllung dieses Kriteriums für das Endprodukt und für Inhaltsstoffe, die in Konzentrationen > 0,010 Gew.-% im Endprodukt vorhanden sind, nachweisen.
Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe plus Herstellererklärungen nach der EU Ecolabel Richtlinie für Reinigungsmittel für harte Oberflächen..

7.3 Spezifische Verbote und Beschränkungen

7.3.1 Spezifische Stoffverbote

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

Die folgenden Stoffe dürfen ungeachtet ihrer Konzentration nicht in der Produktformulierung enthalten sein:

- Alkylphenoethoxylate (APEO) und andere Alkylphenolderivate
- Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und ihre Salze
- Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA)
- Nanosilber
- Phosphate (= Anorganische Polyphosphate)
- Halogenierte Kohlenwasserstoffe
- Aromatische Kohlenwasserstoffe
- perfluorierte Alkylate

- schwer biologisch abbaubare quartäre Ammoniumsalze
- reaktive Chlorverbindungen
- Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen
- Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexen-Carboxaldehyd (HICC)
- Atranol
- Chloratranol
- Rhodamin B
- Triclosan
- 3-Iod-2-propinylbutylcarbamate
- Formaldehyd und seine Abspalter (z. B. 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, 5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan, Natriumhydroxyl-methylglycinat, Diazolidinyl-Harnstoff) mit der Ausnahme von Verunreinigungen des Formaldehyd in Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen bis zu einer Konzentration von 0,010 Gew.-% im Inhaltsstoff
- Glutaraldehyd
- Mikroplastik

„Mikroplastik“: Partikel mit einer Größe von weniger als 5 mm eines unlöslichen, makromolekularen Kunststoffs, der durch eines der folgenden Verfahren gewonnen wird:

- a) ein Polymerisationsverfahren, wie z. B. Polyaddition oder Polykondensation oder ein ähnliches Verfahren, bei dem Monomere oder andere Ausgangsstoffe verwendet werden,*
- b) chemische Modifikation natürlicher oder synthetischer Makromoleküle,*
- c) mikrobielle Fermentation*

Beurteilung und Prüfung: *Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe plus Herstellererklärungen nach der EU Ecolabel Richtlinie für Reinigungsmittel für harte Oberflächen.*

7.3.2 Andere spezifische Beschränkungen

7.3.2.1 Phosphor

Die im Produkt verwendeten Stoffe müssen phosphorfrei sein.

Beurteilung und Prüfung: *Die Einhaltung dieses Kriteriums ist anhand der genauen Formulierung des Produkts nachzuweisen.*

7.3.2.2 Konservierungsstoffe

Der Zusatz von Konservierungsstoffen ist nicht zulässig.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung des Kriteriums.

7.3.2.3 Farbstoffe

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

Farbstoffe im Produkt dürfen nicht bioakkumulieren.

Ein Farbstoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (BFC) < 100 oder $\log K_{ow} < 3,0$. Sind sowohl der BKF- als auch der $\log K_{ow}$ -Wert verfügbar, gilt der höchste gemessene BKF. Im Falle von zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Farbstoffen brauchen keine Unterlagen über das Bioakkumulationspotenzial vorgelegt zu werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls Erklärungen von Lieferanten oder Sicherheitsdatenblätter etwaiger zugesetzter Farbstoffe sowie Angaben über deren BKF- oder $\log K_{ow}$ -Werte vor oder Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Farbstoff zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassen ist.

7.3.2.4 Duftstoffe

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ersetzt.

Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA)² hergestellt und behandelt worden sein. Die in den IFRA-Standards enthaltenen Empfehlungen bezüglich Verbot, Verwendungsbeschränkung und spezifizierten Reinheitskriterien sind vom Hersteller zu beachten.

Beurteilung und Prüfung: Der Lieferant bzw. der Duftstoffhersteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Erfüllung des Kriteriums vor.

7.3.2.5 Flüchtige organische Verbindungen VOC

Häufig verwendete Stoffe, die zum Frostschutz in dieser Produktgruppe eingesetzt werden, wurden anhand der REACH-Registrierungen und der o.a. Liste von nicht zulässigen Gefahrenhinweisen bzw. Gefahrensätzen beurteilt.

Aus dieser Bewertung gehen folgende Stoffe als nicht zulässig hervor:

CAS-Nummern

67-56-1	Methanol
1589-47-5	2-Methoxypropanol-1
111-46-6	Diethylenglykol

² Diese sind auf der Website der IFRA abrufbar: <http://www.ifraorg.org>.

111-96-6	Diethylenglykoldimethylether
107-21-1	Ethylenglykol
110-80-5	Ethylglykol
111-77-3	Methyldiglykol
109-86-4	2037137 Methylglykol

8 Verpackungsanforderungen

- PVC ist nicht zulässig.
- Für die Primärverpackung verwendete Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (6) oder gemäß DIN 6120 Teile 1 und 2 in Verbindung mit DIN 7728 Teil 1 zu kennzeichnen.
- Besteht die Primärverpackung aus verwerteten Altstoffen, müssen alle entsprechenden Angaben auf der Verpackung der ISO-Norm 14021 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen — umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)“ entsprechen.
- ~~Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.~~
- Der Behälter muss dicht wiederverschließbar sein

9 Gebrauchstauglichkeit

Es sind die Anforderungen einzuhalten.

- Gefrierschutz (gemäß ASTM D 11774 [4])
- Reinigungswirkung
- Verhalten gegenüber Lackierungen
- Verhalten gegenüber Scheibewischblättern
- Verhalten gegenüber Scheinwerfern (Polycarbonatverträglichkeit)
- Verhalten im Einsatz mit Fächerdüsen-Reinigungsanlagen
- Flammpunkt
- Mischbarkeit

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt die entsprechenden Prüfberichte vor.

10 Verpackungskennzeichnung und Gebrauchsanleitung

Auf der Verpackung müssen

- Name des Herstellers und Standort der Produktionsstätte (eventuell verschlüsselt),
- Eigenname des Produkts (firmeneigene Produktbezeichnung),
- der Hinweis auf den Einsatzbereich,
- ein Hinweis, dass eventuelle Angaben des Fahrzeugherstellers zu beachten sind,
- Herstellungsdatum, Abfülldatum, Chargennummer und Ablaufdatum (falls zutreffend)

in dauerhafter Form angegeben sein.

Auf dem Behälter ist bei Fertigmischungen die maximale Gefrierschutztemperatur in °C, bei Konzentraten die Gefrierschutztemperaturen in °C für folgende Mischverhältnisse anzugeben: 1:2, 1:1, 2:1 und 1:0 (Scheibenreinigungsflüssigkeit: Wasser). Die Meßtoleranz darf dabei jeweils maximal $\pm 0,5$ °C betragen.

Der Hinweis, dass konzentrierte Produkte mit Wasser vorzumischen sind, muss angebracht sein.

Wird nach der Veröffentlichung der EU Ecolabel-Kriterien im Amtsblatt 2026 ergänzt:

10.1 Informationen zur Entsorgung von Verpackungen

10.2 Umweltinformationen

11 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Verweise auf datierte Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisen ist die letzte Ausgabe bzw. Fassung des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können tagesaktuell unter www.ris.bka.gv.at abgefragt werden.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Normen sind online unter <https://www.austrian-standards.at> erhältlich.

- [1] ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17025:2018. Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien. (ISO/IEC 17025:2017)
- [2] ÖNORM EN ISO 9001: 2025. Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen (ISO/DIS 9001:2025)
- [3] Verordnung (EU) 2026/405 über Detergenzien und Tenside, idgF
- [4] ASTM D 1177: 2022. Standard Test Method for Freezing Point of Aqueous Engine Coolants